

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Geschäftsführung der

Burgtheater GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen, einem/eine für die künstlerischen Angelegenheiten (künstlerischer Geschäftsführer/künstlerische Geschäftsführerin) und einem/eine für die kaufmännischen Angelegenheiten (kaufmännischer Geschäftsführer/kaufmännische Geschäftsführerin).
- (2) Beide Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen haben ihren Dienstsitz in Wien.

§ 2 Verantwortlichkeit

- (1) Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen führen gemeinsam und kollektiv die Geschäfte der Gesellschaft aufgrund der einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des Bundestheaterorganisationsgesetzes, des GmbH-Gesetzes sowie der Errichtungserklärung, des *Bundes Public Corporate Governance Kodex* und dieser Geschäftsordnung.

§ 3 Geschäftsverteilung

- (1) Unbeschadet § 2 werden die Geschäfte wie folgt verteilt:
 1. Der künstlerische Geschäftsführer/die künstlerische Geschäftsführerin ist zuständig für folgende Geschäftsbereiche:
 - Gestaltung des Spielplans,
 - alle Angelegenheiten der Ensemblepolitik und
 - Aufnahme und Abberufung des Personals im künstlerischen Bereich (Ensemble, Gäste, Leading Team, Dramaturgie, künstlerisches Betriebsbüro, szenischer Dienst, wie z.B. Souffleure/Souffleusen oder Regieassistenten/Regieassistentinnen).
 2. Der kaufmännische Geschäftsführer/die kaufmännische Geschäftsführerin ist zuständig für folgende Geschäftsbereiche:
 - Aufnahme und Abberufung des Personals im nichtkünstlerischen

Bereich (einschließlich MitarbeiterInnen mit Bühnendienstverträgen im künstlerisch-technischen, bzw. künstlerisch-administrativen Bereich, wie z.B.: technische Führungskräfte im Vorstellungsbetrieb, Sachbearbeiter- und Assistenzpositionen im gemischten Büro- und Vorstellungsbetrieb,...),

- Personalwesen (Vertragsausfertigung für alle MitarbeiterInnen der Burgtheater GmbH, Gehaltsverrechnung etc), Organisation und Recht,
- Rechnungswesen, Unternehmensplanung, Controlling und Statistik,
- Finanzierung und
- Beschaffungswesen, insbesondere Beschaffungen von der ART for ART Theaterservice GmbH.

(2) Alle übrigen Angelegenheiten sind von beiden Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen gemeinsam zu besorgen. In die gemeinsame Führungsverantwortung fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Marketing und Öffentlichkeitsarbeit,
2. Unternehmenspolitik,
3. Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
4. Gastspiele,
5. Disposition,
6. Bühnentechnik,
7. Verwertung von Produktionen (mediale Verwertung, Koproduktionen, Verkauf, Entlehnungen),
8. Jahresabschluss, Corporate Governance Bericht, Ein- und Mehrjahresplanung (Unternehmensbudget und Dreijahresplan), Leistungs- und Zielvereinbarungen für jeweils drei Jahre
9. Investitionsprogramme,
10. Einschaltung der internen Revision,
11. alle Angelegenheiten, denen grundsätzliche Bedeutung oder besondere Wichtigkeit für das Unternehmen zukommt oder die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen,
12. alle Berichte an den Aufsichtsrat und alle Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen oder die von der Generalversammlung der Gesellschaft zu beschließen sind,
13. alle Informationen der Gesellschaftsorgane (und der Ausschüsse) und Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse dieser Organe.

(3) Jeder Geschäftsführer/jede Geschäftsführerin ist verpflichtet, den jeweils anderen Geschäftsführer/die jeweils andere Geschäftsführerin über alle wichtigen

Vorgänge und Geschäftsfälle aus seinem/ihrem Aufgabenbereich zu informieren. Jeder Geschäftsführer/jede Geschäftsführerin ist berechtigt, in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht seinen/ihren Aufgabenbereich betreffen, und zu jeder Angelegenheit der Gesellschaft eine Beschlussfassung der Geschäftsführung zu verlangen.

- (4) Berührt ein Geschäftsfall auch den Aufgabenbereich des anderen Geschäftsführers/der anderen Geschäftsführerin oder werden bei der Bearbeitung dem anderen Geschäftsführer/der anderen Geschäftsführerin unterstellte Bereiche in Anspruch genommen, so ist das Einvernehmen mit diesem/dieser herzustellen und die Entscheidung gemeinsam zu treffen. Wird vom Dirimierungsrecht des künstlerischen Geschäftsführers/der künstlerischen Geschäftsführerin Gebrauch gemacht, ist dies dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Im Verhinderungsfalle ist, wenn keine Vertretungsregelung getroffen wurde, jedes Mitglied der Geschäftsführung berechtigt, außerhalb seines Geschäftsbereiches Weisungen zu erteilen bzw. der gemeinsamen Beschlussfassung unterliegende Entscheidungen zu treffen, sofern ein Aufschub dieser Entscheidungen mit Nachteilen für die Gesellschaft verbunden wäre. Über die erteilten Weisungen bzw. getroffenen Entscheidungen ist das verhinderte Mitglied der Geschäftsführung ehest möglich zu unterrichten.

§ 4 Leitende Angestellte

- (1) Leitende Angestellte unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen und Chancen für sich nutzen.
- (2) Interessenkonflikte sind der Geschäftsführung unverzüglich offenzulegen. Geschäfte zwischen dem Unternehmen und einem Leitenden Angestellten/einer Leitenden Angestellten sowie seinen/ihren Familienangehörigen, ihm/ihr nahe stehende Personen oder Unternehmen bedürfen vor Abschluss der Zustimmung der Geschäftsführung und müssen jedenfalls branchenüblichen Konditionen entsprechen. Ausgenommen hiervon sind Geschäfte des täglichen Lebens zu üblichen Konditionen.
- (3) Leitende Angestellte dürfen Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen nur mit Zustimmung der Geschäftsführung ausüben.
- (4) Es gilt das Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Antikorruptionsrichtlinie sowie des Compliance Kodex der Bundestheater Holding i.d.g.F..

§ 5 Sitzungen der Geschäftsführung

- (1) Der Beschlussfassung durch die Geschäftsführung unterliegen sämtliche Angelegenheiten, die gemäß § 3 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung in die

gemeinsame Führungsverantwortung beider Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen fallen.

- (2) Die Sitzungen der Geschäftsführung sind regelmäßig abzuhalten.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben einander rechtzeitig über die vorgesehenen Punkte der Tagesordnung zu informieren und bei Bedarf entsprechende Unterlagen zuzuleiten.
- (4) In dringenden Fällen kann jedes Mitglied der Geschäftsführung eine ad hoc-Sitzung einberufen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die Geschäftsführung ist bei Anwesenheit beider Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen beschlussfähig. Eine schriftliche oder mündliche Beschlussfassung ist auch außerhalb von Sitzungen zulässig.
- (2) Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (3) Anstelle von Sitzungen ist auch eine schriftliche oder mündliche Beschlussfassung zulässig.
- (4) Wird in den Angelegenheiten der Geschäftsführung, die vom kaufmännischen und künstlerischen Geschäftsführer/von der kaufmännischen und künstlerischen Geschäftsführerin gemeinsam zu besorgen sind, keine Einigung erzielt, so ist die Auffassung des künstlerischen Geschäftsführers/der künstlerischen Geschäftsführerin entscheidend (Dirimierungsrecht). Derartige Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht).
- (2) Die Geschäftsführung hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht).
- (3) Aus wichtigem Anlass ist dem Vorsitz des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
- (4) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats sind sie mündlich zu erläutern. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.

- (5) Die Geschäftsführung stimmt auf der Grundlage des Unternehmensgegenstandes und allfälliger Zielvorgaben der Gesellschafterin die Unternehmensstrategie mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung.
- (6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, von der Geschäftsführung jederzeit weitere Berichte über jede wichtige Angelegenheit der Gesellschaft, einschließlich ihrer Beziehungen zu Konzerngesellschaften, zu verlangen.
- (7) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat innerhalb der gesetzlichen Fristen den vom Abschlussprüfer/von der Abschlussprüferin geprüften Jahresabschluss mit dem Lagebericht sowie ab dem Geschäftsjahr 2013/2014 unter einem den Corporate Governance Bericht für die Gesellschaft zur Kenntnisnahme und Berichterstattung an die Generalversammlung vor.
- (8) Einschauberichte des Rechnungshofes hat die Geschäftsführung samt Stellungnahme dem Aufsichtsrat zur Einsicht und Behandlung vorzulegen.
- (9) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Bestellung des künstlerischen Geschäftsführers/der künstlerischen Geschäftsführerin ein Unternehmenskonzept auszuarbeiten und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Das Unternehmenskonzept bedarf außerdem der Genehmigung der Bundestheater-Holding GmbH. Das Konzept hat insbesondere die von der Gesellschaft angestrebten Unternehmensziele und die von ihr verfolgten Strategien sowie die der Gesellschaft zugrundeliegende Organisation einschließlich der Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und für die Finanzierung zu enthalten.
- (10) Die Geschäftsführung hat weiters für die Einrichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems zu sorgen, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Unternehmensleitung nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bundesministers/der Bundesministerin für Finanzen und der Bundestheater-Holding GmbH gemäß § 4 Abs 1 Z. 3 BThOG hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrollings gewährleistet.

§ 8 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Folgende Geschäfte dürfen gemäß § 13 Abs. 10a BThOG nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:
 1. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z. 2 UGB), der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben sowie Austöchterungen der Gesellschaft;
 2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
 3. die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen sowie die dauernde Errichtung von zusätzlichen Spielstätten oder der Aufgabe von Spielstätten durch die Gesellschaft;

4. Investitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:
 - 4.1. Investitionen mit Ausnahme solcher in Bühnenproduktionen:
 - a) Sofern in einem Geschäftsjahr solche Investitionen insgesamt die Anschaffungskosten von Euro 1.000.000 übersteigen, bedarf die Gesamthöhe der Anschaffungskosten für Investitionen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführung hat einen entsprechenden Investitionsplan samt aussagekräftiger Unterlagen vorzulegen.
 - b) Überschreitungen der genehmigten Gesamthöhe der Anschaffungskosten für diese Investitionen bedürfen in ihrer Gesamtheit ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.
 - c) Investitionen, deren Anschaffungskosten im Einzelnen Euro 500.000 übersteigen, bedürfen jedenfalls einer vorherigen Einzelgenehmigung durch den Aufsichtsrat.
 - 4.2. Investitionen in Bühnenproduktionen (wie insbes. in Neuproduktionen von Bühnenwerken):
 - a) Die Anschaffungskosten von Investitionen in Bühnenproduktionen innerhalb eines Geschäftsjahres bedürfen hinsichtlich der Gesamthöhe dieser Anschaffungskosten der vorherigen Genehmigung des Aufsichtsrates.
 - b) Überschreitungen der genehmigten Gesamthöhe der Anschaffungskosten für diese Investitionen innerhalb eines Geschäftsjahres bedürfen in ihrer Gesamtheit ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.
5. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die Euro 200.000.- im Einzelnen oder Euro 700.000.- insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
6. die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört und im Einzelfall Euro 50.000.- übersteigt;
7. die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
8. die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, insbesondere der mehrjährigen Gesamtplanungen der Gesellschaft;
9. die Festlegung der Ein- und Mehrjahresplanung (Unternehmensbudget und Dreijahresplan) der Gesellschaft für das jeweils folgende Geschäftsjahr;
10. die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 des Aktiengesetzes;

11. der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten; dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
 12. die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 des Aktiengesetzes) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist;
 13. der Abschluss der Betriebsvereinbarungen der Gesellschaft;
 14. die Festlegung der grundlegenden Struktur der Eintritts- und Abonnementpreise der Gesellschaft.
- (2) Darüber hinaus bedürfen insbesondere auch folgende Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats:
1. die Erteilung und der Widerruf einer Prokura;
 2. das Eingehen mehrjähriger Verpflichtungen, deren Wert mehr als Euro 200.000.- pro Geschäftsjahr übersteigt;
 3. der Abschluss von Rahmenvereinbarungen gemäß § 9 Abs. 3 BThOG;
 4. die Gründung und Schließung von Zweig- und Auslandsniederlassungen;
 5. der Erwerb, die Errichtung und Veräußerung von Unternehmen im Ausland sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, Gebäuden und dinglichen Rechten;
 6. das Eingehen, Abändern oder Auflösen von Gesellschaftsverhältnissen aller Art;
 7. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen;
 8. der Abschluss von Dienstverträgen mit einem Monatsbezug, der das Fünffache der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz übersteigt;
 9. Rechtsgeschäfte und Verfügungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen;
 10. der Erlass allgemeiner Richtlinien für die Gesellschaft;

11. der vollständige oder teilweise Erwerb, die Pachtung oder sonstige Übernahme, sowie die vollständige oder teilweise Abgabe (Veräußerung, Verpachtung, Stilllegung) oder Verpfändung von Beteiligungen, von Unternehmen oder von Betrieben;
12. der Abschluss von Verträgen mit dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehende Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen.

Sonstige sich nach gesetzlichen Bestimmungen ergebende Zustimmungserfordernisse bleiben davon unberührt.

- (3) Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung zu bestimmten Geschäften oder Maßnahmen gemäß Abs. 1 oder 2 so ist die Geschäftsführung nur dann berechtigt, das Geschäft oder die Maßnahme dennoch durchzuführen, wenn sie vorher unter Bekanntgabe der vom Aufsichtsrat geäußerten Bedenken die Zustimmung der Generalversammlung eingeholt hat.
- (4) Beschlüsse über Maßnahmen, die der Zustimmung oder Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen, sind für die Geschäftsführung bindend.
- (5) Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin sowie dessen/deren Familienangehörigen, ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen, müssen branchenüblichen Konditionen entsprechen. Sie bedürfen vor Abschluss der Zustimmung des Aufsichtsrats. Ausgenommen hiervon sind Geschäfte des täglichen Lebens zu üblichen Konditionen.
- (6) Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen dürfen Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausüben, sofern nicht nach dem Anstellungsvertrag eine Verpflichtung zur Übernahme von solchen Funktionen im Sinne § 2 Abs. 3 Z 9 der Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II Nr. 254/1998 in der jeweils geltenden Fassung, besteht.

§ 9 Planung

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat in der ersten im 4. Quartal des Geschäftsjahres stattfindenden Aufsichtsratssitzung folgende Unterlagen vorzulegen sowie die Genehmigung des Aufsichtsrats dafür einzuholen:
 - Ein- und Mehrjahresplanung der Gesellschaft bestehend aus Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, Plan-Bilanz, Personalplan, Investitionsplan, Liquiditätsplan, Grundsätzen der Unternehmenspolitik, inklusive Erläuterungen zu allen wesentlichen G&V Positionen sowie zu allen wesentlichen Bilanzpositionen für das folgende Geschäftsjahr plus zwei Jahre
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den in den Richtlinien der Bundestheater-Holding GmbH vorgesehenen Zeitplan für die Erstellung der Unterlagen gemäß Abs 1 zu beachten, da dieser sicherstellt, dass die im Bundestheaterorganisationsgesetz vorgesehenen Fristen eingehalten werden.

- (3) Die Ein- und Mehrjahresplanungen sind nach ihrer Genehmigung im Aufsichtsrat der Gesellschaft der Generalversammlung unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung hat die Geschäftsführung nach Ablauf jedes Geschäftsjahres und innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht zu erstellen und gemeinsam mit dem Bericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme und zur Bericht- und Vorschlagsberatung an die Generalversammlung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem Gesellschafter/der Gesellschafterin unverzüglich nach Erstellung zu übersenden und innerhalb der gesetzlichen Frist der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Ab dem Geschäftsjahr 2013/2014 ist dem Gesellschafter/der Gesellschafterin unter einem mit dem Jahresabschluss der Corporate Governance Bericht gemäß den Regeln des *Bundes Public Corporate Governance Kodex* in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen.

§ 11 Konzernrichtlinien

Die Bundestheater-Holding GmbH als Gesellschafterin hat im Sinne einer konzern-einheitlichen Vorgangsweise Richtlinien festzulegen, und hat deren Einhaltung durch die Konzerngesellschaften zu überwachen und zu kontrollieren.

§ 12 Zeichnung

Schriftstücke sind entweder von beiden Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin zu unterzeichnen.

§ 13 Vertretung

- (1) Jeder Geschäftsführer/jede Geschäftsführerin kann den jeweils anderen Geschäftsführer/die jeweils andere Geschäftsführerin mit seiner/ihrer Vertretung betrauen.
- (2) Mit der Vertretung des kaufmännischen Geschäftsführers/der kaufmännischen Geschäftsführerin kann auch ein Prokurist/eine Prokuristin innerhalb seiner/ihrer Befugnisse betraut werden.
- (3) Die Urlaubseinteilung der Geschäftsführung ist unter Berücksichtigung der Geschäftsinteressen der Gesellschaft von den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen gemeinsam zu treffen.

§ 14 Auslegung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung ist auf Antrag eines Mitgliedes der Geschäftsführung die Entscheidung des Aufsichtsrates einzuholen, der bindende Wirkung zukommt.

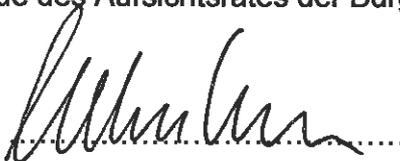
§ 15 Bundes Public Corporate Governance Kodex

Die Geschäftsführung und ihre Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln und Grundsätze des *Bundes Public Corporate Governance Kodex* in der jeweils geltenden Fassung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes zu beachten, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Abweichungen von zwingenden Regelungen oder Empfehlungen des Kodex sind im jährlichen Corporate Governance Bericht begründet darzustellen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vom 27. Oktober 2015, beschlossen durch den Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2015, außer Kraft.
- (3) Die vorliegende Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates der Burgtheater GmbH am 23. April 2019 beschlossen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Burgtheater GmbH



Mag. Christian Kircher